

sen Bedarf. Wir können es uns in diesem Bereich gar nicht leisten, die Frauen auf die Zukunft zu trösten; dies auch, weil wir wollen, dass Frauen ebenfalls im Erwerbsleben stehen und sich da gleichberechtigt bewegen können. Deshalb sollte es hier keine Differenz geben. In diesem Sinn werden wir das Postulat behandeln.

Angenommen – Adopté

13.3931

**Motion Birrer-Heimo Prisca.
Förderung und Ausbau
der Instrumente
der kollektiven Rechtsdurchsetzung**

**Motion Birrer-Heimo Prisca.
Exercice collectif des droits.
Promotion et développement
des instruments**

Nationalrat/Conseil national 13.12.13
Ständerat/Conseil des Etats 12.06.14

Le président (Hêche Claude, premier vice-président): Vous avez reçu un rapport écrit de la commission. La commission propose, à l'unanimité moins une abstention, d'adopter la motion. Le Conseil fédéral propose également d'adopter la motion.

Häberli-Koller Brigitte (CE, TG), für die Kommission: Die Motion Birrer-Heimo 13.3931 wurde am 27. September 2013 eingereicht. Sie wurde vom Bundesrat zur Annahme empfohlen. Der Nationalrat folgte diesem Antrag ohne Gegenstimme.

Die Motion stützt sich auf den Bericht des Bundesrates «Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz – Bestandesaufnahme und Handlungsmöglichkeiten» vom 3. Juli 2013. Darin kommt der Bundesrat zum Schluss, dass der kollektive Rechtsschutz im schweizerischen Privatrecht verbesserungsfähig ist. Ist eine Vielzahl von Personen gleich oder gleichartig geschädigt, muss heute jede Person ihre Rechtsansprüche individuell vor Gericht geltend machen. Oft kommt es in solchen Fällen von Massen- und Streuschäden daher zu keiner Rechtsdurchsetzung. Das heutige Rechtsschutzsystem weist Lücken auf, was sich im Bereich der Anlegerschäden im Kapital- und Finanzmarktrecht, im Bereich des Kartell- und Lauterkeitsrechts und in allgemeinerer Form im Konsumentenrecht und auch im Gleichstellungsrecht zeigt.

Ihre Kommission für Rechtsfragen ist der Auffassung, dass es notwendig ist, die Gesetzgebung so zu ändern, dass es einer Vielzahl gleich oder gleichartig geschädigter Personen möglich ist, ihre Ansprüche gemeinsam vor Gericht geltend zu machen. Die Kommission stellt fest, dass es heute in der Schweiz für Konsumenten oder Aktionäre praktisch nicht möglich ist, bei häufigen Schäden die bestehenden Ansprüche kollektiv durchzusetzen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass der Bundesrat zur Lösung des Problems bereit ist, auf das bestehende Instrumentarium zurückzugreifen, und auch neue Instrumente schaffen möchte. Es ist von einzelnen Anpassungen auszugehen, insbesondere auch im Rahmen von laufenden Gesetzgebungsarbeiten wie bei der Revision des Aktienrechts oder bei der Ausarbeitung des Finanzdienstleistungsgesetzes. Dabei teilt unsere Kommission die Auffassung des Bundesrates, dass es nicht opportun ist, für den kollektiven Rechtsschutz ein zusätzliches Gesetz zu schaffen.

Weiter gilt es zu betonen, dass es sich um einen heiklen Bereich der Rechtsetzung handelt. Die Motion fordert jedoch nicht die Einführung von Sammel- und Gruppenklagen nach

amerikanischem Vorbild, die allenfalls wirtschaftsfeindlich sein könnten, weshalb unsere Kommission das Anliegen für prüfenswert erachtet.

In diesem Zusammenhang ist auf verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten zu verweisen, die genau angeschaut werden sollten, so z. B. das Gruppenvergleichsverfahren nach holländischem Modell. Hier handelt es sich um Fälle, die letztlich nicht zwingend vor einem Gericht landen, sondern gebündelt in einem Vergleichsverfahren mit den gegnerischen Unternehmungen geregelt werden.

Ihre Kommission für Rechtsfragen beantragt Ihnen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung, die Motion anzunehmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich habe dem nichts beizufügen; ich danke der Kommission, dass sie das Anliegen unterstützt.

Angenommen – Adopté

14.3209

**Motion Bischof Pirmin.
Das Strafregister
macht Richter blind.
Gesetzesfehler korrigieren**

**Motion Bischof Pirmin.
Corriger les dispositions
du casier judiciaire qui mettent
des oeillères à la justice**

Ständerat/Conseil des Etats 12.06.14

Le président (Hêche Claude, premier vice-président): Le Conseil fédéral propose d'adopter la motion.

Bischof Pirmin (CE, SO): Ich möchte mich beim Bundesrat ganz herzlich dafür bedanken, dass er meine Motion zur Annahme empfiehlt, und besonders möchte ich ihm dafür danken, dass er ankündigt, bereits in diesem Jahr eine Vorlage mit dem Ziel der Motion zu unterbreiten, und zwar im Rahmen der Revision des Strafregisterrechts.

Es geht um eine etwas merkwürdige Situation, wahrscheinlich um einen gesetzgeberischen Fehler, der 2007 passiert ist. 2007 hat das Parlament bei der Änderung des Strafregisterrechts ein sogenanntes Verwertungsverbot eingeführt. Das führt dazu, dass den Gerichten wesentliche Informationen vorenthalten werden, und zwar deshalb, weil bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafen auch für schwere Delikte, etwa für Gewalt- oder Sexualdelikte, bereits nach zehn Jahren definitiv gelöscht werden. Gelöscht heisst auch: Sie sind für den Richter, für die Richterin nicht mehr sichtbar. Also muss jetzt selbst ein Täter, der vor der Löschungsfrist wiederholt wegen ähnlicher Delikte verurteilt worden ist, seit der Revision als Ersttäter behandelt werden, wie wenn er das erste Mal vor Gericht stünde. Das zwingt den Richter zu unrichtigen Prognosen und zu falschen Strafzumessungen.

Ich bin von mehreren kantonalen Gerichten angesprochen worden, und ich will Ihnen hier nur ein Beispiel erzählen: Im Sommer 2012 steht ein Beschuldigter vor Gericht, wegen des Vorwurfs Raub und Diebstahl. Der Beschuldigte wird vom Gericht zu drei Jahren Freiheitsstrafe unbedingt verurteilt, also zu einer schweren Strafe. Warum? Weil er im Herbst 2002 – beachten Sie den Zeitablauf – bereits zweimal vorbestraft wurde, wegen desselben Tatbestandes, Raub und Diebstahl. So weit, so gut. Nur: Der Verurteilte zieht jetzt das Urteil weiter. Vor dem Obergericht – das wissen wir schon, bevor das Urteil kommt – ist dieser Täter nun weissgewaschen und plötzlich ein Ersttäter. In der Zwischenzeit ist nämlich die zehnjährige Löschungsfrist abgelaufen, und das Obergericht darf im Gegensatz zum Bezirks-